

(Stand 15.02.2007)

**Vorentwurf des Dekretes
über die Änderung von Verträgen im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3
der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 40 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die
Beziehungen zwischen den Gewalten;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

I

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 wird wie
folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Bst. f Staatsrat

*f) er schliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die zwischen dem Departement und dem Bund
ausgehandelten Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) ab.*

Art. 4 Bst. a Departement

*a) es handelt mit dem Bund die Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) aus und legt die Realisierungspläne
fest.*

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Dienststelle

*1a) sie beteiligt sich gemäss den Weisungen des Departementes und den Richtlinien des Staatsrates an der
Vorbereitung der Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) und der Realisierungspläne.*

II

Das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Bst. a Massnahmen

Die schulischen Sonderinstitute bemühen sich um :

a) die schulischen Ausbildungsmassnahmen *im Internat oder Externat*;

Art. 28 Organisation

Die Organisation und der Betrieb der Sonderschulen *werden durch die Richtlinien des Departementes geregelt.*

²*Aufgehoben.*

III

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt: Ausgaben- und Kreditarten

Art. 16 *Gebundene Ausgaben*

Eine Ausgabe gilt als gebunden :

- a) wenn der Grundsatz und der Betrag der Ausgabe durch eine gesetzliche Bestimmung oder ein Urteil vorgeschrieben sind;*
- b) wenn sie für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgabe absolut unentbehrlich ist;*
- c) wenn sie sich zwingend aus dem Vollzug eines Vertrages ergibt, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde;*
- d) wenn sie zur Finanzierung der Arbeiten zur Werterhaltung bestehender Gebäude und zur Modernisierung der Ausstattung notwendig ist ;*
- e) wenn sie zur Deckung der Mietkosten für bestehende Verwaltungseinheiten, die sich bereits in gemieteten Lokalitäten befinden, notwendig ist ;*
- f) wenn sie für den Ersatz von bestehenden, technisch veralteten oder defekten Ausstattungen und Installationen notwendig ist.*

Art. 16bis *Neue Ausgaben*

Eine Ausgabe gilt als neue Ausgabe

- a) wenn dem für die Gewährung der Ausgabenbewilligung zuständigen Organ in Bezug auf den Ausgabenbetrag, den Zeitpunkt der Zahlung oder andere wesentliche Vollzugsmodalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht ;;*
- b) wenn ein Gesetz die Ausgabe als neue Ausgabe bezeichnet.*

Die Artikel 16 und 17 des heutigen Wortlautes werden zu den Artikeln 17 und 17bis.

Art. 29 Grosser Rat

¹Soweit *neue Ausgaben* gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes nicht der Volksabstimmung unterliegen, werden sie vom Grossen Rat beschlossen und mit dem Voranschlag genehmigt.

²Die aufgrund von Gesetzesbestimmungen an den Staatsrat delegierte Ausgabenkompetenz für einen *Verpflichtungskredit für eine neue Ausgabe* wird einheitlich auf einen Betrag von zwei Millionen Franken festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag durch Beschluss ändern. Anderslautende Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

Art. 30 Staatsrat

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen werden die *gebundenen* Ausgaben durch den Staatsrat beschlossen und mit dem Voranschlag genehmigt.

Art. 30bis *Programmvereinbarungen mit dem Bund*

¹Die Kompetenz zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund bestimmt sich gleich wie bei den Verpflichtungskrediten (Art. 29 und 30) aufgrund der Ausgabe zu Lasten des Kantons.

²Der Staatsrat kann seine Kompetenzen weder an die Departemente noch an die Dienststellen delegieren.

³Die Programmvereinbarungen müssen die integrierte Mehrjahresplanung einhalten.

IV

Das Subventionsgesetz vom 13. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 15 *Rechtsform*

¹Subventionen werden durch Verfügung (Art. 5 VVRG und 42 Abs. 4 der Kantonsverfassung), durch öffentlichrechtlichen Vertrag oder durch Programmvereinbarung gewährt.

²Sie können durch schriftlichen öffentlichrechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn das Gesetz ihn zulässt und damit die Aufgabenerfüllung sichergestellt wird. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten. Spätere Gesetzesänderungen gehen diesen Verträgen immer vor.

³Subventionen an Gemeinden und an Institutionen mit öffentlichen Aufgaben werden im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den vorerwähnten Gebilden beschlossen und beziehen sich auf mehrere Jahre.

⁴Die Ablehnung von Gesuchen erfolgt durch Verfügung.

Art. 16bis *Inhalt der Programmvereinbarungen*

Zusätzlich zu den in Artikel 16 enthaltenen Elementen müssen die Programmvereinbarungen grundsätzlich Bestimmungen über die folgenden zusätzlichen Punkte enthalten :

- Zielsetzung.
- Modalitäten zum Controlling und zur Beurteilung der Zielerreichung.
- Konsequenzen bei Nichtausführung oder nicht korrekter Ausführung der Vereinbarung.
- Anpassungsmodalitäten.
- Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Mediation.
- Finanzaufsicht.

4. Kapitel : Subventionsarten

Art. 20 *Global- oder Pauschalsubventionen*

¹Der Staat kann sowohl bei Subventionen an die Betriebskosten als auch bei Subventionen an Investitionen leistungsorientierte Global- oder Pauschalsubventionen ausrichten.

²In den Programmvereinbarungen sind grundsätzlich diese Subventionsarten vorzusehen.

³Die Globalsubventionen werden vorgängig aufgrund der voraussehbaren anerkannten Kosten einer Leistung oder Realisierung, beziehungsweise einer grossen Zahl von Einzelleistungen festgelegt.

⁴Die Pauschalsubventionen werden vorgängig aufgrund der Leistungseinheiten oder der definierten Normen festgelegt.

⁵Die Global- oder Pauschalsubventionen können Infrastrukturkosten enthalten.

Art. 21 *Kostenabhängige Subventionen*

Kostenabhängige Subventionen im Verhältnis zu den Kosten einer Leistung oder einer Realisierung werden ausnahmsweise gewährt, wenn Global- oder Pauschalsubventionen nicht geeignet sind.

5. Kapitel : Subventionen an Investitionen

Der Titel wird aufgehoben.

Art. 22 Abs. 1 *Zahlung der Subventionen an Investitionen*

¹*Aufgehoben.*

Die Kapitel 6, 7 und 8 des heutigen Wortlauts werden neu zu den Kapiteln 5, 6 und 7 des neuen Wortlauts.

V

Das Strassengesetz vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 und 2 *Strasseneigentum und Vermarkung*

¹*Die Nationalstrassen sind Eigentum des Bundes.*

²*Die kantonalen Strassen und Wege, inbegriffen die Innerortsstrecken, stehen im Eigentum des Kantons. Strassen und Wege einer Gemeinde gehören zum Gemeindegut.*

Art. 18 Abs. 1 und 2 *Klassierung und Deklassierung*

¹Die Klassierung der Nationalstrassen ist durch das Bundesgesetz über die Nationalstrassen geregelt.

²Der Neubau, die Korrektur, der Ausbau und der Unterhalt der kantonalen Verkehrswege wird beschlossen:

- a) durch den Grossen Rat, wenn die Kostenschätzung den Betrag von *zwei Millionen* übersteigt
- b) durch den Staatsrat, wenn die Kostenschätzung den Betrag von *zwei Millionen* nicht übersteigt.

Art. 80 Abs. 1 und 2 *Nationalstrassen*

¹*Bund und Kanton tragen die Kosten für die Fertigstellung der Nationalstrasse St. Maurice – Brig.*

²*Der Anteil des Kantons an die Baukosten der Nationalstrasse St. Maurice – Brig ist im Staatsvoranschlag jährlich aufzuführen.*

Art. 87 Abs. 1 e) *Kostenverteilung: - Im allgemeinen*

¹Nach Abzug allfälliger Beteiligungen *oder Beiträge* des Bundes oder Dritter werden die Kosten für den Neubau, die Korrektur und den Ausbau der kantonalen Verkehrswege zu 75 Prozent vom Kanton und zu 25 Prozent von den Gemeinden getragen.

Art. 112 Abs. 1 Ausserortsstrecken: a) Kostenverteilung

¹Nach Abzug allfälliger Beteiligungen *oder Beiträge* des Bundes oder Dritter werden die Kosten für den Unterhalt der kantonalen Verkehrswege zu 75 Prozent vom Kanton und zu 25 Prozent von den Gemeinden getragen.

Art. 200 Abs. 2 Baulinienabstände

²Für die kantonalen Hauptstrassen in der Ebene und die Bergstrassen, die zu dem vom Bund festgelegten *Ergänzungsnetz* gehören, beträgt der Abstand für zweispurige Strassen grundsätzlich 30 m und grundsätzlich 40 m für drei- oder vierspurig gebaute oder geplante Strassen.

VI

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

¹Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des Regionalverkehrs der vom Bund subventionierten Linien sowie des Agglomerationsverkehrs wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung aufgeteilt *gemäss der Tabelle im Anhang 1 zum vorliegenden Gesetz*. Die Ansätze erfahren periodische Anpassungen, die dem Grossen Rat aufgrund der Entwicklung der vom Bund festgelegten kantonalen Beteiligungen sowie anderer gesetzlicher oder struktureller Änderungen des Bundes oder des Kantons unterbreitet werden.

^{1bis} Für die vom Bund nicht subventionierten, aber vom Kanton anerkannten Linien kann gestützt auf Art. 8 eine grundsätzlich auf höchstens 60% begrenzte kantonale Beteiligung gewährt werden.

Beilage 1 zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr: Aufteilung des kantonalen Anteils der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zwischen Kanton und Gemeinden.

Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs wird entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung wie folgt aufgeteilt :

- a) Eisenbahnen, öffentlicher Verkehr von interkantonaler und/ oder grenzüberschreitender Bedeutung:
 - Kanton 86 %
 - sämtliche Gemeinden des Kantons 7 %
 - bediente Gemeinden 7 %
- b) öffentlicher Verkehr von regionaler Bedeutung:
 - Kanton 86 %
 - Gemeinden der Region 7 %
 - bediente Gemeinden 7 %
- c) öffentlicher Agglomerationsverkehr:
 - Kanton 15 %
 - Gemeinden der Region 15 %
 - bediente Gemeinden 70 %

VII

Das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 wird wie folgt geändert :

Art. 126 Abs. 1 Sozialmedizinische Zentren

¹Die Beteiligung des Kantons an den Betriebsausgaben der sozialmedizinischen Zentren beträgt 62.5% des Überschusses der berücksichtigten Ausgaben. Der Saldo wird durch die Gemeinden übernommen.

VIII

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Beiträge des Kantons und der Gemeinden

Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 3 Erlass von Mindestbeiträgen

³Die Finanzierung des Erlasses der Mindestbeiträge *wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.*

IX

Das Gesetz vom 9. November 1993, welches die Anwendung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung regelt, wird wie folgt geändert:

3. Abschnitt : Finanzierung des Kantonsbeitrags an die IV

Aufgehoben.

X

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 29. September 1998 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich

²*Aufgehoben..*

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Ergänzungsleistungen ist, den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Deckung des Existenzbedarfs zu sichern.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Kantonaes Ausführungsorgan

¹Die Anwendung der Bestimmungen des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird der kantonalen Ausgleichskasse (nachstehend Kasse genannt) übertragen.

²Die Kasse wird für die Ausführung dieser Aufgaben vom Kanton entschädigt, *nach Abzug der vom Bund gestützt auf Art. 24 ELG geschuldeten Beträge.*

Art. 4 Abs. 1 Anspruchsbedingungen

¹Personen mit Wohnsitz im Kanton Wallis, welche die Voraussetzungen *der Artikel 4 bis 8 ELG* erfüllen, haben im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Art. 5 *Anerkannte Ausgaben*

¹Bei zu Hause wohnenden Personen entsprechen die Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf den nach Artikel 10 *Buchstabe a* ELG festgelegten Beträgen.

²Der Betrag für die Mietzinsausgaben wird bis zu den durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG festgelegten Höchstbeträgen berücksichtigt.

³Bei Personen, die sich dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital aufhalten, setzt der *Kanton* die zu berücksichtigende Tagespauschale fest. Ebenfalls legt er den Betrag fest, der den heimbewohnenden Personen für persönliche Auslagen überlassen wird.

Art. 6 *Anrechenbare Einnahmen*

¹Die anrechenbaren Einnahmen werden in Artikel 11 ELG festgelegt.

²*Der Freibetrag bei selbstbewohntem Wohnigentum und der Ansatz des als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnenden Vermögens werden durch das ELG festgelegt.*

³*Das EL-Ausführungsreglement legt die Bewertungsgrundsätze für das als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnende Vermögen fest.*

3. Abschnitt : Rückerstattung des Krankheits- und Invaliditätskosten durch den Kanton

Art. 7 *Grundsätze*

¹*Die im Laufe des Jahres angefallenen Krankheits- und Invaliditätskosten werden den Bezü gern einer jährlichen Ergänzungsleistung auf der Grundlage des ELG zurückerstattet.*

²*Die Rückerstattung der Krankheits- und Invaliditätskosten umfasst die notwendigen Ausgaben für eine wirtschaftliche und angemessene Leistungserbringung nach Abzug der Beteiligungen der übrigen Sozialversicherungen und Dritter.*

³*Die im Rahmen der obligatorischen Sozialversicherungen gewährten Leistungen gelten als wirtschaftlich und angemessen. Ausgaben, welche die Leistungen der obligatorischen Sozialversicherungen übersteigen, werden nicht zurückerstattet.*

⁴*Die hinreichend belegten, zurückbezahlten Krankheits- und Invaliditätskosten dürfen pro Jahr die in Art. 14 ELG vorgesehenen Beträge nicht übersteigen.*

Art. 8 *Zahnarztkosten und andere Kosten*

Für die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Ausgaben ist eine Rückerstattung vorgesehen im Fall einer medizinischen Notwendigkeit und bei einer einfachen, wirtschaftlichen und angemessenen Behandlung. Die Kasse kann die Vormeinung eines Vertrauens-Zahnarztes oder einer spezialisierten Stelle verlangen.

Art. 9 *Förderung der Hauspflege*

Die Hilfsmittel zur Unterstützung der Hauspflege können gemäss den im Reglement festgelegten Ansätzen zurückbezahlt werden.

4. Abschnitt : Geltendmachung des Leistungsanspruchs

Art. 10 Abs. 3 *Anmeldung*

³*Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 3 Zahlung

³Die Bestimmungen nach Artikel 20 ATSG bezüglich der Gewährleistung der zweckmässigen Rentenverwendung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Abs. 1 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden gemäss den in Artikel 31 ELG vorgesehenen Bestimmungen bestraft.

Art. 18 Einsprache und Beschwerde

Gemäss Artikel 52 ATSG können die Verfügungen der Kasse innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung mit Einsprache bei der Kasse angefochten werden. Die Einspracheentscheide unterliegen innert derselben Frist der Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht.

Art. 20 Zuständigkeit des Staatsrates

¹Der Staatsrat erlässt alle notwendigen reglementarischen Bestimmungen für die Anwendung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR) und ein Reglement über die Rückzahlung der Krankheits- und Invaliditätskosten (RKEL).

²Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 2 Schlussbestimmungen

²Die vorliegenden Bestimmungen sowie die Reglemente ELR und RKEL werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

XI

Das Gesetz über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Zweck

²Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 und 3 Massnahmen

¹Um den vorgegebenen Zweck zu erreichen, kann der Kanton:

- a. Bürgschaften und rückzahlbare Vorschüsse für den Bau, die Renovation und den Erwerb von Wohnungseigentum gewähren ;
- b. Subventionen ausrichten;
- c. Aufgehoben.

³Öffentlichen Körperschaften können Hilfen zur Förderung des Erwerbs, der Ausscheidung und der Bereitstellung von Grund und Boden für den Bau von Wohnungen gewährt werden.

Art. 4 Bürgschaft

Die grundpfandrechtlich gesicherte Bürgschaft des Kantons übersteigt in der Regel die 25% der Anlagekosten nicht.

Art. 5 Rückzahlbare Vorschüsse
Aufgehoben.

Art. 6 Jährliche Subvention
Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 Subvention
¹*Die Subvention beträgt höchstens 15% der anrechenbaren Gestebungskosten.*

Art. 8 Abs. 2 Berechtigte
²*Aufgehoben.*

Art. 9 Anpassung
Aufgehoben.

Art. 11 Finanzierung ohne Hilfe der öffentlichen Hand
Aufgehoben.

Art. 12 Anwendungsbestimmungen
¹*Der Staatsrat erlässt die Modalitäten zur Gewährung von Subventionen.*
²*Aufgehoben.*

XII

Das Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe vom 29. März 1996 wird wie folgt geändert :

Art. 35 Kostenaufteilung

¹Die Gesamtausgaben für die anerkannten Betriebskosten und die an Institutionen und Vereine gewährten Hilfen werden zu 37.5% auf die Gemeinden und zu 62.5% auf den Staat verteilt.

²Der Beitrag der Gemeinden wird *gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung* festgelegt.

XIII

Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c, d und e Geltungsbereich

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

e) der Eingliederung von Behinderten

Art. 3 Grundsätze der Kostenaufteilung

¹Die Finanzierung der in Artikel 2 vorgesehenen Systeme wird zu 62.5 Prozent vom Kanton und zu 37.5 Prozent von den Gemeinden getragen.

²Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt :

Ein Sockelbetrag von 11 Prozent der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben ;

Der Restbetrag von 26.5 Prozent wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

Art. 4 Bst. c Änderung von Erlassen

c) Aufgehoben.

XIV

Das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 wird wie folgt geändert :

Art. 25 Bst. e Bedingungen

e) Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c) und Abs. 2 Anerkennung

Aufgehoben.

Art. 28 Ansatz

¹Der Subventionsansatz beträgt 45 bis 75 Prozent. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

²*Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 3 und 4 Höhe des Beitrages

³Der Beitrag übersteigt in der Regel 80 Prozent des Defizits nicht. Er kann aufgrund eines Leistungsvertrages in einem pauschalen Tagesbeitrag umgewandelt werden. Wenn die eigenen Einnahmen des Geschäftsjahres den Saldo des verbleibenden Defizits nicht vollständig decken, kann der Staatsrat bei berechtigten Gründen entscheiden, dass der Staat die Differenz übernimmt.

⁴*Aufgehoben.*

Art. 35 Abs. 2 Aufteilung der Ausgaben für die Betriebsbeiträge

²Die Beteiligung der Gemeinden wird gemäss den Kriterien des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

XV

Das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt: Berufsbildung, forstliche und holzwirtschaftliche Organisationen, Forschung

Art. 31 Berufsbildung, Forschung und Fachorganisationen

¹Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der *Aus- und Weiterbildung* des Forstpersonals sowie an der Errichtung und dem Betrieb interkantonaler Försterschulen.

²Er unterstützt die forstliche Forschung und kann die forstlichen und holzwirtschaftlichen Fachorganisationen fördern.

Art. 31bis Nutzung der einheimischen Wälder

Soweit dies technisch möglich ist, fördern die kantonalen Organe die Nutzung einheimischer Wälder.

2. Abschnitt: Finanzierung der Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren, der Waldbewirtschaftung und der Biodiversität

Art. 32 Grundsätze

¹Die Förderungsbeiträge im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden im Rahmen der verfügbaren Kredite zu folgenden Bedingungen gewährt :

- a) die Massnahmen müssen wirtschaftlich und durch kompetente Personen umgesetzt werden ;
- b) die Massnahmen müssen in einem Gesamtkontext beurteilt werden, insbesondere im Lichte anderer zweckdienlicher Bundesbestimmungen ;
- c) der Begünstigte muss eine eigene Leistung erbringen, entsprechend seinen Möglichkeiten, dem von ihm zu erwartenden Personaleinsatz und anderen verfügbaren Finanzquellen ;
- d) Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverantwortliche sind, müssen sich an der Finanzierung beteiligen ;
- e) allfällige Streitigkeiten müssen nachhaltig und zur Gewährleistung der Walderhaltung geregelt werden.

²Der Staatsrat kann vorsehen, dass Geldleistungen nur an Begünstigte ausgerichtet werden, die sich an Unterstützungsmassnahmen für die Waldwirtschaft und die Holzindustrie beteiligen.

Art. 32bis Subventionierung der Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren

¹Der Kanton unterstützt die Ausführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und erheblicher Sachwerte gegen Naturgefahren durch die Gewährung von Subventionen zwischen 30 und 50% für :

- a) den Bau, die Instandstellung und den Ersatz von Werken und Installationen gegen Lawinengefahr, Murgängen und Bodeninstabilitäten (Rutschungen, Steinschlag, Felssturz);
- b) die Erarbeitung und Aktualisierung der Gefahrengrundlagen, insbesondere der Gefahrenkataster und -karten für die Risikobewirtschaftung;
- c) die Errichtung und den Betrieb von Frühwarndiensten und Messsystemen sowie für die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten;
- d) die Aufforstung und Pflege von Jungwald mit Schutzfunktion.

Art. 33 Beiträge für Schutzwälder

¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden unterstützen die Erhaltung der Schutzwälder durch Beiträge an :

- a) den Unterhalt der Schutzwäldungen, einschliesslich der Prävention und der Schadensbehebung;
- b) die Schaffung und die Erhaltung von Infrastrukturen für den Unterhalt.

² Der Beitrag des Kantons beträgt 30 bis 50%. Die Einwohnergemeinden, auf deren Territorium der Wald liegt, kann für einen Beitrag bis zu 10% herangezogen werden.

³ Der Kanton schliesst mit den Waldeigentümern oder ihren Vertretern Leistungsverträge ab.

Art. 33bis Beiträge an die Biodiversität des Waldes

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung der Biodiversität fördern, indem er Beiträge von 30 bis 40% gewährt für :

- a) die Schaffung und Erhaltung von Waldreservaten und für die Erhaltung von Altholzbeständen;
- b) die Schaffung und Erhaltung von Waldbiotopen, ihre Vernetzung und ihren Unterhalt, sowie für den Artenschutz;
- c) die Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftung, einschliesslich der Waldgrenzen.

² Der Kanton schliesst mit den Waldeigentümern oder ihren Vertretern Leistungsverträge ab.

Art. 33ter Beiträge an die Waldbewirtschaftung

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch die Gewährung von Beiträgen zwischen 30 und 40% für :

- a) Massnahmen zur strukturellen Verbesserung der Forstreviere und der Forstunternehmungen;
- b) forstliche Planungsgrundlagen;
- c) die Pflege der Jungwälder.

² Der Kanton schliesst mit den Waldeigentümern oder ihren Vertretern Leistungsverträge ab.

XVI

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ (Der Texte zu den Übergangsbestimmungen ist später zu vervollständigen).

² Das vorliegende Dekret hebt unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf.

³ Seine Gültigkeitsdauer ist begrenzt bis zu seinem Ersatz durch ein Gesetz mit gleichem Gegenstand, längstens jedoch bis 5 Jahre nach seinem Inkrafttreten.

⁴ Die nachfolgenden Dekretsbestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Bund: (Später zu vervollständigender Text)

⁵ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum, mit Ausnahme folgender Bestimmungen: (Später zu vervollständigender Text)

⁶ Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.